



Vorläufiger Rechtsschutz gegen Betrieb von Windenergieanlagen; Lärmimmission; geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes

OVG Hamburg, Beschluss vom 30.10.2018 - 1 Bs 163/18

Die Irrelevanzklausel der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm findet auch dann Anwendung, wenn die Vorbelastung den jeweils geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 1 dB(A) überschreitet.

(Amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragsgegnerin erteilte der Beigeladenen im Dezember 2016 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet des Flächennutzungsplans der Hansestadt Hamburg. Dort hatten sich zuvor drei Windenergieanlagen befunden, welche im Zuge der Neuerrichtung der Windenergieanlagen durch die Beigeladene zurückgebaut wurden. Die Grundstücke der Antragstellenden liegen in einem als Kleinsiedlung festgesetzten Gebiet. Der Abstand beträgt 1.200 - 1.500 bis 1.150 - 1.250 Meter zu den Windenergieanlagen.

Galten die erteilten Genehmigungen zunächst für den Tagbetrieb, erweiterte die Antragsgegnerin diese als auch die einer bereits betriebenen Windenergieanlage im Juni 2017 auf den Nachtbetrieb (22 - 6 Uhr).

Ende 2017 legten die Antragsteller Widerspruch gegen die Genehmigung und Änderungsgenehmigungen der Beigeladenen ein. Die Antragsgegnerin ordnete daraufhin die sofortige Vollziehung der Genehmigung und der Änderungsgenehmigung an. Die Antragstellenden beantragten im April 2018 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs betreffend den Betrieb der Anlagen. Im August 2018 lehnt das Verwaltungsgericht diesen Antrag im Beschlusswege ab. Die Antragsteller legten im September 2018 Beschwerden gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss ein.

Inhalt der Entscheidung

Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerden zurückgewiesen.

So sei der von den Windenergieanlagen ausgehende Lärm aller Voraussicht nach nicht unzumutbar. Die dafür maßgeblichen Normen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG würden durch die TA Lärm konkretisiert. Danach seien die in Nr. 6.1 TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte maßgeblich für die Frage, wann die Geräusche einer Windenergieanlage die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten.

Der nächtliche Immissionsrichtwert sei zwar durch die gutachterlich ermittelte Gesamtbelastung teilweise überschritten. Das OVG Hamburg stütze jedoch die Rechtsprechung des VG Hamburg¹, indem es die Anwendbarkeit der Irrelevanzklausel in Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm bestätigte. Aufgrund der Vorbelastung durch die ursprünglichen Windenergieanlagen, könne der zusätzliche Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen des Beigeladenen als irrelevant angesehen werden. Der Irrelevanzklausel liege die einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG zugrunde, dass einer Anlage nicht jede hervorgerufene, insbesondere nicht jede geringfügige Immission als kausaler Beitrag zu einer schädlichen Umwelteinwirkung zugerechnet werden dürfe.

¹ VG Hamburg, Beschl. v. 24.08.2018 - [7 E 1842/18](#).

Eine Zusatzbelastung sei insbesondere nicht stets als relevant anzusehen, sofern der Immissionsrichtwert durch die Vor- bzw. Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten werde. Dieses einschränkende Verständnis ergebe sich weder aus dem Wortlaut der Norm noch aus deren Auslegung. Vielmehr enthalte Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm eine starke Regelvermutung, die nur durch besondere Umstände widerlegt werden könne. Eine Zusatzbelastung, die mindestens 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt, erhöhe eine Vorbelastung, die bereits selbst über dem Immissionsrichtwert liegt, um weniger als 1 dB(A). Diese Erhöhung sei somit subjektiv für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar. Sie lasse darüber hinaus keine Rückschlüsse über das Ausmaß der Überschreitung der TA Lärm-Richtwerte zu. Eine hohe Vorbelastung alleine rechtfertige dementsprechend keine einschränkende Auslegung. Überschreitet bereits die Vorbelastung die Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A), stelle dies keinen Ausnahmefall dar, welcher die Anwendung von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ausschließt. Vielmehr handele es sich hierbei um den von dieser Regelung vorgesehenen Anwendungsfall. Das VG sagte weiter, dass Immissionsbeiträge, die lediglich rechnerisch zu ermitteln sind, aber die Erheblichkeit einer Belästigung nicht verändern, im Hinblick auf den Schutzzweck des BImSchG nicht relevant seien. Die Genehmigung einer Zusatzbelastung, die keine wahrnehmbare Veränderung der Geräuschemissionssituation verursacht, würde bedeuten, die qualitative Erheblichkeitsbewertung aufzugeben. Da die Überschreitungen des Immissionsrichtwertes durch die Vorbelastung bedingt seien, müsste diesen vielmehr durch Überwachungsmaßnahmen und ggf. durch nachträgliche Anordnungen gegenüber den Vorbelastungsanlagen begegnet werden.

Auch in systematischer Hinsicht ergebe sich keine einschränkende Auslegung des Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Anderenfalls würde nämlich dieser gegenüber Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm obsolet werden. Aus der Systematik und dem Wortlaut („Unbeschadet der Regelung in Abs. 2“) ergebe sich, dass Nr. 3.2.1 Abs. 2 bis 5 TA Lärm jeweils eigenständige Ausnahmeregelungen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen enthalten. Demnach müssten insbesondere deren Voraussetzungen nicht kumulativ gegeben sein.

Fazit

Die vorliegende Entscheidung des OVG Hamburg befasst sich ausführlich mit der Frage der Anwendung der Irrelevanzkriterien der Nr. 3.2.1 der TA Lärm, insbesondere dann, wenn bereits die bestehende Vorbelastung die Immissionsrichtwerte um mehr als 1 dB(A) überschreitet. Sie bestätigt den ausführlichen und lesenswerten Beschluss des VG Hamburg und erweitert zugleich die schon bestehende Rechtsprechung² zu dieser Thematik.

Der Beschluss nimmt für seine Argumentation eine umfassende Auslegung des Nr. 3.2.1 TA Lärm vor. Dabei geht er nicht nur auf die Regelung des Abs. 2 ein, sondern legt sein Augenmerk auch auf die Gesamtsystematik der Vorschrift. Die Entscheidung hebt zudem die qualitative Kausalitätsbetrachtung von Immissionsbeiträgen im Gegensatz zu rein rechnerischen Erhöhungen hervor. Damit stellt es auf die Bedeutung eines Immissionsbeitrags für die Erheblichkeitsbewertung der Geräuschemissionssituation ab. Das erscheint mit Blick auf den grundrechtlich geschützten Betrieb von Anlagen überzeugend.

Die Frage der Irrelevanz von Zusatzbelastungen bei bestehender hoher Vorbelastung ist ein bereits seit langem intensiv diskutiertes Thema. Im Zusammenhang mit dem sukzessiven Ausbau von Windparks, dem schrittweisen Vorgehen des Repowering von Altanlagen sowie jüngst mit der Einführung des Interimsverfahrens und der daraus ggf. resultierenden rechnerischen Erhöhung der Vorbelastung, hat es weiter an Bedeutung gewonnen. Das erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik und ein fundiertes Normverständnis. Umso wichtiger ist es, dass höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Bereich Rechtssicherheit schafft.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psml?showdoc-case=1&doc.id=MWRE180003686&st=ent>

² OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.03.2010 - [12 LA 157/08](#).